



Satzung des MTSV Schwabing e.V.

gültig seit 01.10.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der 1885 gegründete Verein führt den Namen "Männer-Turn- und Sport-Verein Schwabing e.V. München" (abgekürzt MTSV Schwabing).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 938 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1)** Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung von im BLSV anerkannten Sportarten.
- (2)** Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3)** Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1)** Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2)** Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3)** Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4)** Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5)** Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6)** Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7)** Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8)** Vom Präsidium kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9)** Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Präsidium erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1)** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2)** Der Verein hat:
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (3)** Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4)** Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat.
- (5)** Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsrats.
- (6)** Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (7)** Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsrat. Dieser entscheidet endgültig. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (8)** Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (9)** Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (10)** Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (11)** Ein ehemaliger Vereinspräsident des MTSV Schwabing kann auf Vorschlag des Vereinsrats durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten gewählt werden.

§ 6 Mitgliederrechte

- (1)** Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen der Abteilungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Für besondere Vereinseinrichtungen, wie z.B. Kegelbahn, Skihütte, Kraftraum, u.Ä. können durch das Präsidium mit Zustimmung des Vereinsrats und auf Vorschlag der zuständigen Abteilung Benutzungsgebühren festgesetzt werden.

- (2)** Alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind stimm-, wahlberechtigt und wählbar.

§ 7 Mitgliederpflichten

- (1)** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten.
- (2)** Die Mitglieder sind verpflichtet sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.
- (3)** Die Mitglieder sind verpflichtet den gemäß §9 festgesetzten Mitgliedsbeitrag und fällige Abteilungsbeiträge sowie aller anfallender Bearbeitungsgebühren zu entrichten.
- (4)** Jedes Mitglied ist verpflichtet, mit dem Vereinseigentum wie auch dem Eigentum Dritter, welches dem Verein für den Sportbetrieb bereitgestellt wird, pfleglich umzugehen und haftet für von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden hieran gegenüber dem Verein. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur dann, wenn der Schaden für das Mitglied vorhersehbar war.

Jedes Mitglied erkennt bei Teilnahme am Wettkampfbetrieb die Wettkampfbestimmungen der jeweils zuständigen Sportverbände und deren Spielbetriebsgesellschaften ausdrücklich an und ist verpflichtet, sich von diesen eigenständig Kenntnis zu verschaffen, um ein Fehlverhalten im Sinne dieser Bestimmungen zu vermeiden.

Ein Mitglied, das eine Geldstrafe eines Sportverbands, in dem der Verein direkt oder indirekt Mitglied ist, oder einer Spielbetriebsgesellschaft, mit der der Verein in einem Vertragsverhältnis zur Durchführung von Wettkämpfen steht, gegen den Verein oder gegen sich selbst unter Vereinshaftung durch eigenes Fehlverhalten - insbesondere durch Verstöße gegen die Sportdisziplin wie Tätlichkeiten oder Beleidigungen oder infolge Dopings - verursacht, ist zur unmittelbaren Bezahlung dieser Geldstrafe bis zu einer Höhe von € 10000,- persönlich verpflichtet. Sofern der Verein die Geldstrafe für das Mitglied ausgelegt hat, insbesondere um weitergehende Schäden wie den Ausschluss vom Spielbetrieb zu vermeiden, ist die ausgelegte Geldstrafe dem Verein gegenüber zu begleichen. Weiterhin kann das Mitglied als Rechtsfolge sowohl seitens des Vereins als auch unmittelbar seitens des Sportverbands oder der Spielbetriebsgesellschaft vom Wettkampfbetrieb zeitlich befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird Gelegenheit gegeben, die Rechtsmittel des Verbandsrechtszugs und der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Anspruch zu nehmen. Im Falle des Unterliegens hat das Mitglied die hieraus entstandenen Kosten zu tragen.

Im Fall des Ausschlusses vom Wettkampfbetrieb seitens des Vereins gilt das Vorgehen gemäß § 8, soweit nicht eine unverzügliche vorläufige Entscheidung seitens der jeweiligen Abteilungsleiters oder seines Stellvertreter erforderlich ist, um weitere Schäden für den Verein, insbesondere durch drohende weitere Verbandsstrafen oder für das Ansehen des Vereins zu vermeiden. Die vorläufige Entscheidung kann im Verfahren gemäß § 8 revidiert werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1)** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2)** Der dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich. Der Austritt soll erst bestätigt werden, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.
- (3)** Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4)** Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsrats zulässig. Dieser entscheidet alsdann auf seiner nächsten Vereinsratssitzung endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit des Vereinsrats für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch den Vereinsrat. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats vor den ordentlichen Gerichten anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den Vereinsrat gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsrat seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsrat bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsrat genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsrat in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 1000,-,
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 9 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten.
- (2) Die Aufnahmegebühr/die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet das Präsidium.
- (3) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsrat.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Der Jahresbeitrag ist im Regelfall per Lastschrift zu entrichten. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist seitens des Mitglieds zu erteilen. Bei einer begründeten Zahlung ohne Lastschrift kann eine angemessene Zusatzgebühr zur Abdeckung des erhöhten Verwaltungsaufwands erhoben werden.
- (6) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

- (7) Die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- das Präsidium
- der Vereinsrat
- die Mitgliederversammlung

§ 11 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Schatzmeister (Vizepräsident)
- einem Vizepräsidenten mit dem Zuständigkeitsbereich Breiten- und Leistungssport
- einem Vizepräsidenten mit dem Zuständigkeitsbereich Hausverwaltung
- einem Vizepräsidenten mit dem Zuständigkeitsbereich Verwaltung

(2) Das Präsidium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gemeinschaftlich.

(3) Das Präsidium wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Präsidiums im Amt. Präsidiumsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Präsidiumsmitglied hinzu zu wählen.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsrat nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Präsidiumsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.

(6) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Präsidiums durch eine Vereinsordnung beschränkt werden.

- (7)** Das Präsidium ist, unabhängig davon, ob alle Präsidiumssämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (8)** Die Abgeltung des Aufwendersatzes ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt.
- (9)** Präsidiumsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (10)** Das Präsidium ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.
- (11)** Die Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften bedarf der Zustimmung des Vereinsrats.
- (12)** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 12 Vereinsrat

(1) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums
- den Abteilungsleitern (ersatzweise deren Stellvertreter)
- dem Jugendwart (von der Mitgliederversammlung zu wählen)
- dem Schriftführer (von der Mitgliederversammlung zu wählen)
- dem Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

- (2)** Der Vereinsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet.
- (3)** Der Vereinsrat berät das Präsidium. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (4)** Der Vereinsrat ist nach Einladung in Textform (auch per E-Mail) durch das Präsidium mit der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von acht Tagen beschlussfähig.
- (5)** Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6)** Über Vereinsratssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Präsidenten oder dessen Vertreter zu unterzeichnen und in der nächsten Vereinsratssitzung zu genehmigen ist.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie soll spätestens bis zum 31. Juli eines jeden Jahres abgehalten werden.

Der Vereinsrat kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt wird.

- (2)** Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch das Präsidium. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als Einladung in Textform gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Für Einladungen auf postalischem Wege ist der Poststempel entscheidend.

Anträge müssen dem Präsidium 14 Tage vor Ladungsfrist vorliegen und sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Einladung und Tagesordnung sind dabei untrennbar.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3)** Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4)** Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (5)** Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6)** Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwi-

schen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (7)** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Berichts und des Jahresabschlusses des Präsidiums,
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums,
 - c) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
 - e) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
 - f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vereinsrats,
 - g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8)** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9)** Zur Durchführung der Wahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt. Amtierende Präsidiumsmitglieder können nicht als Wahlleiter eingesetzt werden.

§ 14 Revision, Kassenprüfung

- (1)** Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2)** Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (3)** Sonderprüfungen sind möglich.
- (4)** Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 15 Abteilungen

- (1)** Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Präsidium mit Genehmigung des Vereinsrats rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsrats das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2)** Die Abteilungsversammlungen werden mindestens einmal jährlich abgehalten und wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren. Es müssen mindestens ein Abteilungsleiter, ein stellvertretender Abteilungsleiter, ein Jugendleiter und ein Schatzmeister gewählt werden.

Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten und vom Vereinsrat genehmigt werden muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

- (3)** Die Abteilungen sind verpflichtet alle Einnahmen und Ausgaben zu belegen. Der Schatzmeister des Vereins hat die Pflicht, die Kassenführung zu überprüfen.

§ 16 Haftung

- (1)** Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften gemäß § 31 a BGB für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2)** Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

- (1)** Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, von Funktionsträgern und Übungsleitern digital gespeichert: Name, Anschrift/Adresse, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Bankverbindung, Eintrittsdatum und Abteilungszugehörigkeit.

Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt an, dass der Verein ein berechtigtes Interesse zur digitalen Erfassung und Verarbeitung ihrer dafür notwendigen persönlichen Daten zur effektiven Durchführung des Sport- und Wettkampfbetriebs und zur Beitragsabrechnung hat. Weiterhin ist der Verein verpflichtet, Mitgliederdaten an den BLSV und bedarfsweise an Sportfachverbände zur Teilnahme am Wettkampf zu melden. Der Verein wird dabei auf das Prinzip der Datensparsamkeit Rücksicht nehmen.

- (2)** Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3)** Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt.
- (4)** Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen das Präsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern und Übungsleitern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5)** Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu“. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- (6)** Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (7) Jedes Mitglied, Funktionsträger und Übungsleiter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden insofern kein weiteres begründetes Interesse seitens des Vereins besteht (z.B. Mahnverfahren, Inkasso) für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Pflege und Förderung des Sports zu verwenden an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt München, Stadtbezirk 12 Schwabing Freimann.

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit. Rechte und Pflichten von Mitgliedern bestehen grundsätzlich geschlechtsunabhängig, die Besetzung von Ämtern erfolgt ebenfalls unabhängig vom Geschlecht.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1)** Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.
- (2)** Die unwirksame Bestimmung ist durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zwecke des Vereins möglichst nahekommt.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.06.2019 neu gefasst und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

München, 01.10.2019

(Stand 10/2019)